

2 EU-Binnenmigration

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.¹⁰³ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.¹⁰⁴

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)/EU)¹⁰⁵, d. h., sie können sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind EU-Staatsangehörige, die sich als Erwerbspersonen oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, wenn sie zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, Dienstleistungen erbringende und empfangende Personen, die Familienangehörige dieser Personen sowie EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Bei den erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ist dies hingegen keine Voraussetzung. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als 1 Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit für 6 Monate unberührt, nach einer Beschäftigung von mindestens einem Jahr gilt die unbegrenzte Freizügigkeit.

Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind deren

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
- Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie
- Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren.

Darüber hinaus zählen auch die Kinder und Verwandten von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartnerinnen von EU-Staatsangehörigen unter den oben genannten Voraussetzungen zu den Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für die Einreise und für den Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den EU-Staatsangehörigen

¹⁰³ Staatsangehörige eines EU-Staates können demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da sie auch dann unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fallen.

¹⁰⁴ Siehe hierzu Müller 2013.

¹⁰⁵ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44ff.

begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt, die für 5 Jahre gültig sein soll (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Am 1. Februar 2020 trat das Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU mit unmittelbar geltender Wirkung in Kraft, wodurch das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat wurde. Da das Austrittsabkommen für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 festlegte, dass die bisherigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen bestehen bleiben, wird in diesem Abschnitt für das Berichtsjahr 2020 das Vereinigte Königreich noch als EU-Mitgliedstaat behandelt¹⁰⁶.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen differenziert wird.¹⁰⁷ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

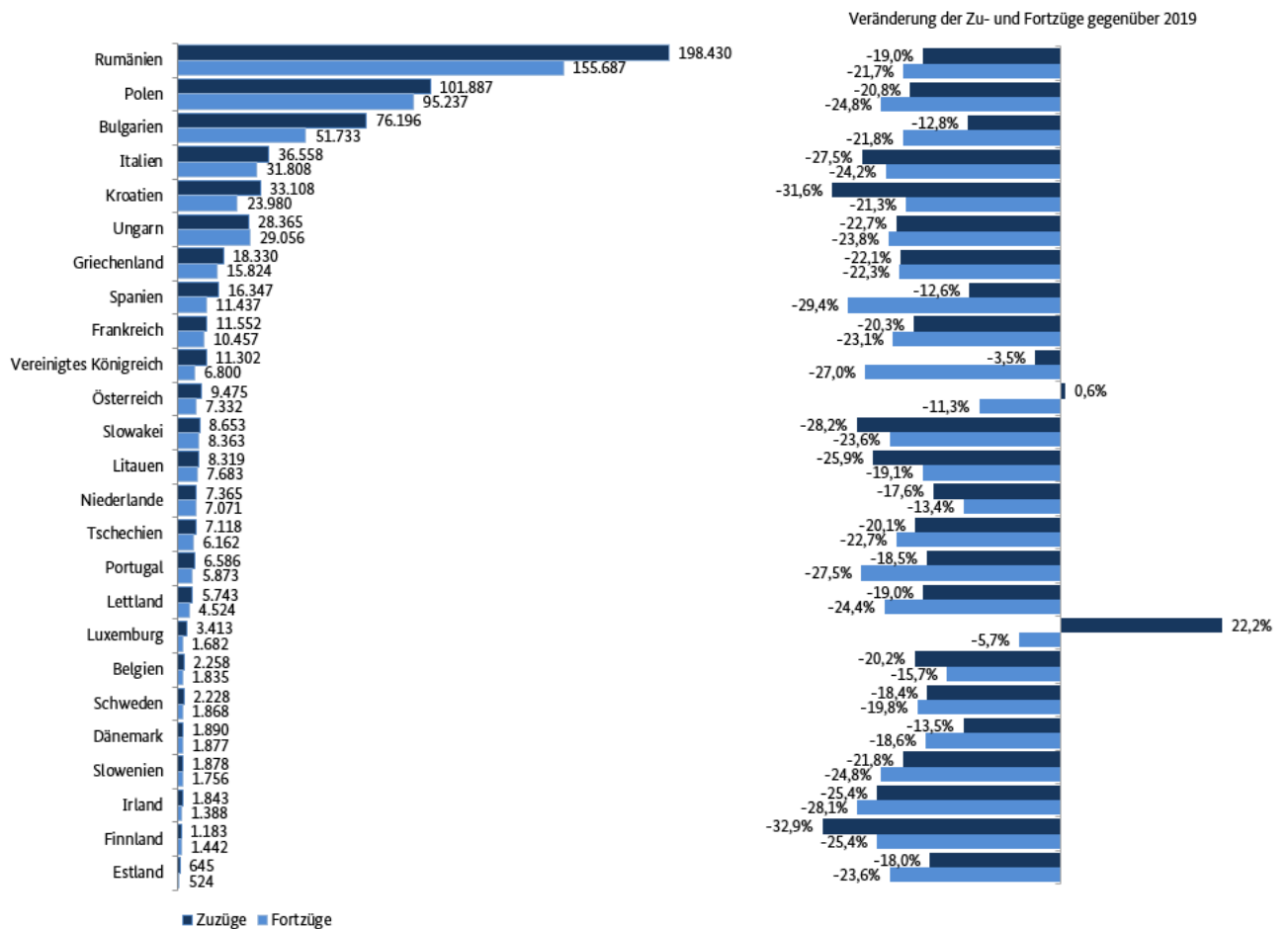
Laut Mikrozensus, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt werden, sind im Jahr 2020 familiäre Aspekte bei den in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten EU-Staatsangehörigen für die Wanderung nach Deutschland am bedeutendsten gewesen (rund 46 % Familiengründung oder -zusammenführung). 31 % der EU-Staatsangehörigen gaben als Hauptmotiv für ihre Migrationsentscheidung „Arbeit/Beschäftigung“ an.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl. BMI 2020d: 5.

¹⁰⁷ Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

¹⁰⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt 2021e. EU inkl. des Vereinigten Königreichs. Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt werden.

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2020



Anmerkung: Zypern und Malta sind wegen zu geringer Fallzahlen nicht grafisch dargestellt, die Werte sind aus Tabelle 2-1 im Anhang ablesbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

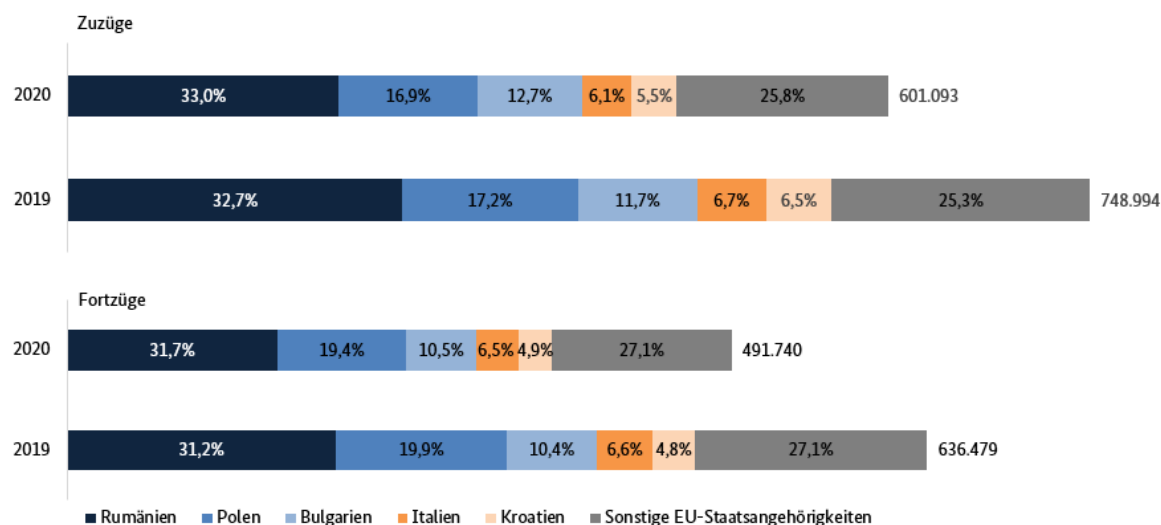
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne Deutsche) im Jahr 2020, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 601.093 im Vergleich zum Vorjahr um 19,7 % zurückgegangen ist (2019: 748.994 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 50,7 % (2019: 48,1 %).

Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2020 summierte sich auf 491.740 (-22,7 %, 2019: 636.479 Fortzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung fiel von 51,7 % im Jahr 2019 auf 50,9 % im Jahr 2020.

Die zeitlich befristeten Einreisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie führten für fast alle Staatsangehörigkeiten zu einem starken Rückgang der Zuzüge, aber auch der Fortzüge. Ausnahmen waren nur Österreich und Luxemburg, deren Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 % bzw. 22,2 % stiegen (vgl. Abbildung 2-1).

Abbildung 2-2: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2019 und 2020^{1, 2} (ohne Deutsche, ausgewählte Länder)



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

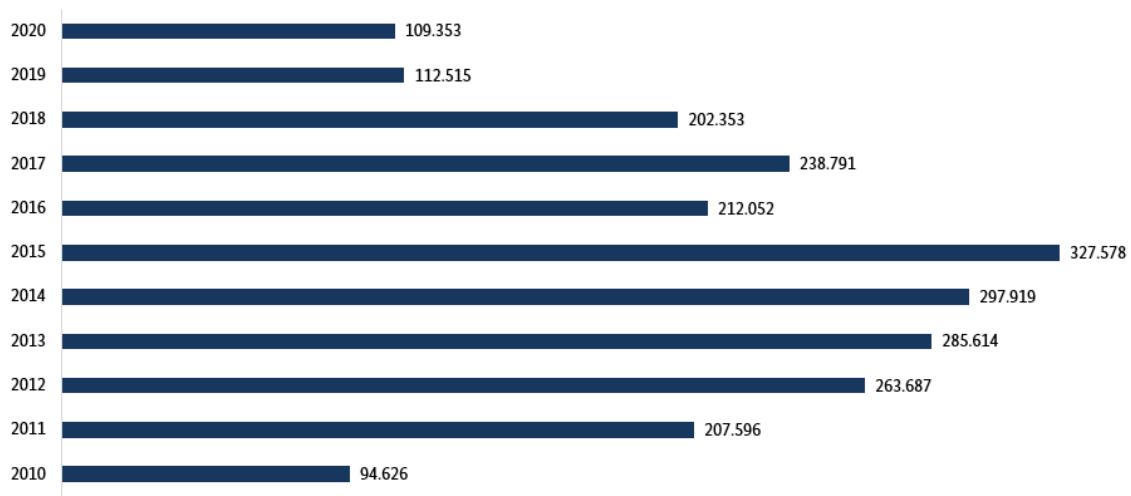
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

33,0 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2019: 32,7 %) und 17,0 % auf polnische Staatsangehörige (2019: 17,2 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2020 die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 12,7 % (2019: 11,7 %), Italien mit 6,1 % (2019: 6,7 %) und Kroatien mit 5,5 % (2019: 6,5 %), (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2020 31,7 % auf Staatsangehörige aus Rumänien (2019: 31,2 %) und 19,4 % auf polnische Staatsangehörige (2019: 19,9 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 10,5 % der Fortzüge waren bulgarische (2019: 10,4 %), 6,5 % italienische (2019: 6,6 %) und 4,9 % kroatische (2019: 4,8 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Insgesamt haben sich somit – bei einem Rückgang der absoluten Zahlen – kaum Strukturverschiebungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der zu- und abwandernden Personen ergeben.

Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2020 gegenüber allen EU-Staaten verzeichnet werden, außer gegenüber Ungarn (-691) und Finnland (-259). Insgesamt zogen im Jahr 2020 109.353 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland, als aus Deutschland fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2019: +112.515) (vgl. Abbildung 2-3). Im Jahr 2015 wurde noch ein Wanderungsüberschuss von 327.578 Personen registriert. Der positive Wanderungssaldo ging im Vergleich zum Vorjahr bei den bedeutendsten Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten wie Rumänien (2020: +42.743, 2019: +46.187), Kroatien (2020: +9.128, 2019: +17.890) und Italien (2020: +4.750, 2019: +8.454) deutlich zurück, stieg aber für Bulgarien (2020: +24.463, 2019: +21.223) und Polen (2020: +6.650, 2019: +1.973).

Abbildung 2-3: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010^{1, 2, 3} (ohne Deutsche)



1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik